



Bundesamt für Justiz  
Sekretariat RSPM  
Bundesrain 20  
3003 Bern

16. Februar 2013

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (11.431)  
(und zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 11. Oktober 2012)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum geplanten Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen wahr und erlauben uns, Ihnen unsere nachstehende Stellungnahme einzureichen.

## **I. Ausgangslage**

### **1.1 Einleitung**

Bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts wiesen Vormundschaftsbehörden Menschen, insbesondere Jugendliche, in Anstalten ein, weil ihnen Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder lasterhafter Lebenswandel vorgeworfen wurde. Sehr oft wurden diese „administrativen Versorgungen“ angeordnet, ohne dass den Betroffenen das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung eingeräumt worden wäre. Auch im Vollzug wurden die Rechte vieler Betroffener nicht gewahrt. Zahlreiche Jugendliche wurden in Strafanstalten untergebracht und verbrachten dort den Alltag mit Strafgefangenen. Die Eltern der so Inhaftierten wurden in vielen Fällen im Unklaren über das Schicksal ihrer Kinder gelassen. In den Anstalten selber kam es vielerorts zu schwerwiegenden Verletzungen der persönlichen Integrität. Besonders gravierend ist aus

heutiger Sicht die hohe Anzahl forcierter Adoptionsverfahren mit der Folge, dass sehr viele der betroffenen Mütter noch heute nicht wissen, wo ihre Kinder sind.

## **1.2 Die damaligen Geschehnisse aus der Sicht einer betroffenen Person, die 1967 im Frauengefängnis Hindelbank „administrativ versorgt“ wurde.**

*Während der Internierung war die Situation für uns ausweglos; es blieb uns nichts anderes übrig, als einfach alles hinzunehmen. Unmenschlich war es für die jungen Mütter, die nie in eine Adoption eingewilligt hatten. Sogar ein Ausbruchversuch wäre sinnlos gewesen. Denn man hat ihnen schon vorher das Baby weg genommen. So klammerten sich viele an die Hoffnung, ihr Kind wieder zurück zu bekommen. Wären sie in Hindelbank ausgebrochen, hätten sie gar keine Chance mehr gehabt, ihr Kind wieder zurück zu erhalten. Wir befanden uns in einer ausweglosen Situation.*

*Diese Ohnmacht zeigte sich, wenn es eines der Mädchen in der Zelle nicht mehr aushielt. Sie begann zu schreien und gegen die klinkenlose Tür zu poltern. Sie schrien und schrien, wie man nur schreien kann, wenn man völlig verzweifelt ist. Viele der damaligen Insassinnen verletzten sich absichtlich an ihren Armen und am Körper selber. Mit allen möglichen Instrumenten. Es war pure Selbstverstümmelung. Andere erhängten sich in der Zelle oder schnitten sich die Pulsadern auf. Eine historische Aufarbeitung über die Selbstmordrate der administrativ Versorgten würde Erschreckendes zu Tage bringen.*

*Die zur Erziehung eingewiesenen Jugendlichen wurden nicht «erzogen» oder «bestraft». Man wollte unseren Willen brechen. Viele sind tatsächlich daran zerbrochen. Zudem wurden sie für immer mit dem Abfall unserer Gesellschaft besudelt! Dies ist einer der Gründe, weshalb wir nach unserer Entlassung weiterhin als «Zuchthäusler» und «Knaschtis» verspottet wurden, was wiederum bedeutete, dass die seelische Folter unaufhörlich ihren Lauf nahm. Bei einigen Betroffenen dauern diese posttraumatischen Belastungsstörungen bis heute an.*

*Auswirkungen der damaligen Behördenwillkür sind unter anderem Alkohol- und Drogenmissbrauch, psychische und somatische Dauerschäden und Depressionen. Viele haben sich später das Leben genommen! Ganze Familienstrukturen wurden durch Zwangsadoptionen und Zwangssterilisationen zerstört. Die permanente Selbstverleugnung und die Schuldgefühle liessen das nötige Selbstvertrauen nicht zu, um eine soziale und gesellschaftliche Integration zu bewerkstelligen. Die wenigen, die es trotzdem geschafft haben, sind da wohl Ausnahmen.*

*Einige Betroffene tauchten nach ihrer Entlassung in einem anderen Kanton oder gar im Ausland unter und begannen ein neues Leben. Ganz viele konnten das aber nicht. Obschon sie mit ihrem ehemaligen Heimatkanton oder Heimatland nichts mehr zu tun haben wollten, waren sie teils weiterhin der Behördenwillkür ausgeliefert. Bei diesen Frauen war es dann manchmal der neue Name des Ehemannes, der ihnen zu einer gewissen Anonymität verhalf.*

*Es gibt aber viele Betroffene, die durch die administrative Versorgung vollständig aus der Bahn geworfen wurden und nach ihrer Entlassung die Rückkehr ins normale gesellschaftliche Leben nie mehr geschafft haben, u. a. weil sie wegen der in Gefängnissen gemachten Erfahrungen und zusätzlich wegen des erlittenen Stigmas «Zuchthäusler» oder «Knaschti» weder eine Lehre noch eine oder andere Ausbildung absolvieren konnten. Sie wurden so zur Armut verdammt.*

**Das verstand man in Hindelbank unter «Nacherziehung»**



**Der braune Trakt:** Erhielt seinen Namen wegen der braunen Kleidung der nach **Art. 283-284 aZGB zur "Erziehung"** eingewiesenen Jugendlichen und älteren Frauen.

**Blauer Trakt:** Erhielt den Namen wegen der blauen Gefängniskleidung der nach **StGB** verurteilten Frauen.

*„Erziehungsanstalt“ und „Frauengefängnis Hindelbank“ waren faktisch ein und dasselbe. Das Fatale daran war, wie es sich bis heute zeigt, dass sich die "Erziehungsanstalt" und das Frauengefängnis in den gleichen Gebäuden befanden und dazu noch die gleichen Namen trugen! Diese waren räumlich nicht getrennt. Wohl war der Zellentrakt der Administrativ-Versorgten von demjenigen der Strafgefangenen getrennt. Das spielte aber insofern keine Rolle, weil wir während der Arbeit, dem Essen und dem Hofrundgang mit den Verurteilten immer zusammen waren und die Trennung nur nach Zelleneinschluss erfolgte.*

**Es bestanden lediglich geringe Unterschiede zwischen Strafgefangenen und Administrativ-Versorgten:**

- die Farbe der Kleidung
- für die angebliche «Erziehung» mussten die Eltern bezahlen, während für den Strafvollzug der Staat aufkam
- bis heute erfolgte für die administrativ Versorgten keine Rehabilitierung, Häftlinge wurden nach Haftverbüßung resozialisiert
- administrativ Versorgte verbüßten keine beschränkte Zeitstrafe, sondern es war eine Massnahme auf unbestimmte Zeit
- administrativ Versorgte werden teils bis heute als «Häftling», «Zuchthäusler», «Knashti» stigmatisiert
- administrativ Versorgte waren nach der Entlassung «wenigstens» nicht im Strafregister registriert!

**So war der Alltag während der Internierung:**

- Nach der Arbeit, der Essens- und Hofrundgangszeit sowie übers Wochenende erfolgte der sofortige Einschluss in die Einzelzellen (11 m<sup>2</sup> gross) mit totalem Freiheitsentzug und Isolierung. Es gab keine sozialen Kontakte und von psychologischer Betreuung war nie die Rede.

- *Zur Zwangsarbeit ausgenützt*
- *Kindeswegnahme gleich nach der Geburt*
- *Kontakt mit Verbrecherinnen, die Mord an ihren Männern als Heldentaten betrachteten und ihre Inhaftierung noch als Schutz vor der Gesellschaft empfanden*
- *Eine Frau, die sich die Pulsadern aufgeschnitten hatte und im Sterben lag, bezeichnete der Direktor als «eingefleischte Alkoholikerin» und als «hysterisch». – Was gab damit der Direktor den ihm zu erzieherischen Massnahmen anvertrauten jungen Menschen mit auf den Lebensweg?*

Von administrativen Versorgungen waren weibliche und männliche Jugendliche gleichermaßen betroffen. Erstere wurden häufig in Strafanstalten gesteckt. Letztere wurden meist in sog. Arbeitskolonien oder Zwangsarbeitslagern untergebracht.

## **2. Fazit/Forderungen**

Wir teilen den Schluss, wie er im Bericht der Rechtskommission vom 11. Oktober 2012 gezogen wird, dass dieses Unrecht als solches offiziell anerkannt werden muss. Hingegen sind wir nicht einverstanden mit der Formulierung, dass dieses teilweise massive Unrecht nur „aus heutiger Sicht“ widerrechtlich war. Diese Feststellung ist zu pauschal (siehe dazu detaillierte Bemerkungen zu Art.3 des Gesetzes).

Über diese Frage hinaus müssen die historischen Zusammenhänge aufgearbeitet, der Aktenzugang sichergestellt und der Weg zu Entschädigungen, insbesondere in Härtefällen, offengehalten werden. Darüber hinaus muss rasch eine Lösung gefunden werden, um die Kontaktaufnahme zwischen den damals „versorgten“ Müttern und ihren „weggenommenen Kindern“ zu erleichtern. Ebenso dringlich sind Beratungs- und Anlaufstellen, bei denen die Opfer umfassende und kostenlose Unterstützung erhalten.

Wir begrüßen deshalb die Ernennung eines Delegierten für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen aus der Erkenntnis heraus, dass neben den administrativ versorgten Jugendlichen auch andere Gruppen von solchen Zwangsmassnahmen, die oft mit schweren Schädigungen und Beeinträchtigungen einhergingen, betroffen waren, insbesondere Zwangssterilisierte, Kinder und Jugendliche in Heimen und Erziehungsanstalten, Verdingkinder sowie auch Erwachsene, die administrativ versorgt wurden. Sie alle hatten gegenüber den Behörden eine unterlegene Position, die ihnen meist nicht ermöglichte, ihre höchstpersönlichen Grundrechte auf körperliche Integrität, Freiheit, Bildung etc. wahrzunehmen.

**Als Betroffene unterstützen wir das vorliegende Bundesgesetz und danken allen, die sich bisher für die moralische Wiedergutmachung eingesetzt haben. Gleichwohl haben wir zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen noch Bemerkungen und teilweise weitergehende Forderungen.**

## **II. Grundsätzliche Einschätzung**

Der **Verein RAVIA** unterstützt den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen 1942-1981, mit dem diesen Menschen endlich die ihnen seit jeher zustehende Gerechtigkeit verschafft wird.

In der zusammenfassenden Übersicht zu Beginn des Berichts werden die zentralen Elemente vorangestellt: Die damaligen gesetzlichen Grundlagen entsprachen „den heutigen Standards

bei weitem nicht“. So war den Betroffenen der „Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung in vielen Fällen verwehrt“. Die betroffenen Personen erfuhren „teils massives Unrecht“. Das sind klare Worte. Einziger Kritikpunkt: Es fehlt die explizite Erwähnung, dass ein Freiheitsentzug ohne Möglichkeit, diesen von einem Gericht überprüfen zu lassen, den Kerngehalt der persönlichen Freiheit verletzt. Dies ist juristisch und politisch wichtig, da damit qualifiziertes Unrecht vorliegt, die eine Wiedergutmachung rechtfertigt.

Die zentralen grundsätzlich positiven Punkte des Entwurfs sind:

1. Der Gesetzesentwurf spricht von **Rehabilitierung** statt nur von Anerkennung von Unrecht und überwindet damit formaljuristische Einwände (Der Begriff der Rehabilitierung ist für die Aufhebung von Urteilen reserviert. Hier fehlen aber gerade Gerichtsentscheide. Es ist sehr verdankenswert, dass der Entwurf in dieser Frage den Begriff der Rehabilitierung erweitert, vgl. Seite 7, Ziffer 2.4 des Berichts der Kommission).
2. Der Gesetzesentwurf sieht eine **Historikerkommission** vor – und nicht bloss ein weiteres Programm des Nationalfonds. Eine solche Historikerkommission gibt die optimale Garantie, dass eine vertiefte, in sich geschlossene Untersuchung durchgeführt wird, die das Thema umfassend aufarbeitet. So erhält die Untersuchung das nötige Gewicht und hat eine Chance, ins kollektive Bewusstsein der Schweizer Eingang zu finden. Danach müssten die Erkenntnisse aber auch in der Dauerausstellung des Landesmuseums und in den Schulbüchern Aufnahme finden.
3. Das Gesetz lehnt zwar Schadenersatzansprüche gegen den Bund ab, lässt aber die Wege zur **finanziellen Wiedergutmachung durch die Kantone und/oder die Gemeinden** explizit offen, indem der Bericht in den Erläuterungen zu Artikel 4 ausdrücklich erwähnt, dass „die Ablehnung finanzieller Ansprüche auf Bundesebene die Bemühungen um eine Wiedergutmachung auf kantonaler oder kommunaler Ebene nicht ausschliesst“. Für die Betroffenen ist damit die Ausführung in den Erläuterungen de facto wichtiger als der Gesetzespassus. Weshalb das Gesetz aber etwas explizit ausschliesst, in den Erläuterungen gleichzeitig aber doch wieder thematisiert (und an Kantone und Gemeinden delegiert), ist aus unserer Sicht schwer nachvollziehbar. Diese Konstruktion erachten wir als unglückliche, wir befürchten mögliche Missinterpretationen und daraus folgende langwierige (juristische) Unsicherheiten.
4. Ganz wichtig ist auch Absatz 2 von Artikel 6, der die **Verwendung alter Akten durch die heutigen Behörden klar untersagt**: „Sie (die Behörden) dürfen die Akten nicht für Entscheide zu Lasten der Betroffenen heranziehen“.

**Negativ** am Entwurf ist, dass nirgends festgehalten ist, dass es bei den administrativen Verordnungen auch zu **Verletzungen des Kerngehalts des Grundrechts der persönlichen Freiheit** kam (vgl. dazu Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Stämpfli 2008, Seite 89). Das sind qualifizierte Rechtsverletzungen, die gemäss der (spärlichen) wissenschaftlichen Literatur zu Rehabilitierungen einen **verfassungsrechtlichen Anspruch auf Wiedergutmachung** begründen (vgl. Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit, Chronos 2009, Seite 417).

### III. Bemerkungen zum Bericht der Kommission und zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

#### Ziffern 1 und 2 Entstehungsgeschichte und allgemeine Erwägungen des Berichtes:

Die Ausführungen sind gut. Besonders etwa der Hinweis in Ziffer 2.2: „Dies gilt umso mehr, als die Versorgungen oftmals im Jugendalter erfolgten, d.h. in einem für die private und berufliche Entwicklung besonders bedeutsamen Lebensabschnitt“. Solche Formulierungen können helfen, wenn die Betroffenen mit den Kantonen über eine finanzielle Wiedergutmachung diskutieren.

Ebenfalls sehr zu begrüßen ist die Ausweitung des Begriffs der „Rehabilitierung sui generis“. Zwar ist der Begriff der Rehabilitierung formaljuristisch für die Aufhebung von rechtskräftigen Urteilen reserviert. Aber in diesem Fall liegt das Problem gerade darin, dass diese nicht vorliegen. Dieser Missstand darf nicht dazu führen, dass man den administrativ Versorgten die „Rehabilitierung“ verweigert und sie damit für den Missstand ein zweites Mal bestraft.

**Zusatz in Abschnitt 2.2** (Frage der Wiedergutmachung), am Ende des ersten Abschnittes, S. 6, nach „Dies gilt insbesondere für den mangelhaften Rechtsschutz“ neu den Nebensatz anfügen **„der eine Verletzung des Kerngehaltes der persönlichen Freiheit darstellt“**.

**Zusatz in Abschnitt 2.4** (Grundzüge und Ziel der Vorlage), in Abschnitt 2, nach „In formeller Hinsicht ergingen diese Entscheide meistens in der Form von verwaltungsrechtlichen Beschlüssen und Verfügungen“ **neu zusätzlich: „Genau dies ist ein wesentlicher Teil des begangenen Unrechts: Ein Freiheitsentzug, ohne die Möglichkeit, ein unabhängiges Gericht anzurufen, verletzt den Kerngehalt der persönlichen Freiheit,“** (vgl. dazu Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Stämpfli 2008, Seite 89).

Die Argumente der Minderheit, die auf den Erlass des vorgeschlagenen Bundesgesetzes verzichten will, sind falsch. Die historische Aufarbeitung geschehenen Unrechts ist sehr wohl Aufgabe der Bundesversammlung, weil der Gesetzgeber mit Artikel 406 aZGB eine der beiden gesetzlichen Grundlagen für das Unrecht zu verantworten hat. Der heutige Gesetzgeber bewertet die Praxis der damaligen Behörden bewusst nicht (vgl. dazu die Ausführungen in Ziffer 2.2 des Berichtes), sondern versucht, das Unrecht gegenüber den Betroffenen, das aus heutiger Sicht besteht, wiedergutzumachen. Es geht also um eine Hilfe gegenüber den Opfern und nicht um eine Bewertung der Arbeit der damaligen Behörden. Recht kann zu Unrecht werden, wenn sich die Wertungs-Paradigmen verändern. Genau dies ist hier geschehen und hat eine andauernde Stigmatisierung erzeugt. Dieser gilt es zu begegnen.

Bei der Verletzung von Kerngehalten von Grundrechten – die im Fall vieler administrativ Versorgter begangen wurden - fordert die Rechtswissenschaft einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Rehabilitierung (vgl. Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit, Chronos 2009, Seite 417).

## **Zu den Gesetzesartikeln:**

### **Art. 1 Zweck**

*Dieses Gesetz bezweckt, denjenigen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die administrativ versorgt worden sind.*

Der Verein RAVIA hat sich in erster Linie immer dafür eingesetzt, dass die öffentliche Hand das an den Betroffenen angerichtete schwere Unrecht anerkennt und sich bei ihnen in einem Gesetz formell entschuldigt. Diese Forderung erweist sich durch den Vorentwurf als erfüllt.

Kritik: Den Menschen widerfährt allerdings durch dieses Gesetz nicht volle Gerechtigkeit, so lange eine finanzielle Wiedergutmachung grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. Ausführungen zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs).

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Zwar spricht der Artikel sehr offen von „Anstalten“, obwohl das grösste Unrecht jenen Menschen widerfahren ist, die ohne Straftat in eine Strafanstalt oder sonstige geschlossene Anstalt gesperrt wurden. Wir schlagen vor, den Text durch „oder in eine Strafanstalt“ zu ergänzen oder eventuell eine Klammerbemerkung anzufügen „wie zum Beispiel Strafanstalten, geschlossene Erziehungsheime, geschlossene psychiatrische Kliniken, Jugendgefängnisse“. Wie erwähnt waren von administrativen Versorgungen weibliche und männliche Jugendliche gleichermaßen betroffen. Erstere wurden häufig in Strafanstalten gesteckt. Letztere wurden meist in sog. Arbeitskolonien oder Zwangsarbeitslagern untergebracht.

*Bemerkungen zum Bericht der Kommission: keine*

### **Art. 3 Anerkennung des Unrechts**

*Gesetzestext:*

*1 Zahlreiche vor dem 1. Januar 1981 erfolgte administrative Versorgungen sind aus heutiger Sicht:*

*a. zu Unrecht erfolgt oder*

*b. in einer Weise vollzogen worden, die als Unrecht zu betrachten ist.*

*2 Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, deren administrative Versorgung den seit dem 1. Januar 1981 geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprochen hat, namentlich Menschen, die ohne Strafurteil in eine Strafanstalt eingewiesen worden sind.*

Absatz 1: Die Formulierung „aus heutige Sicht“ ist nicht korrekt. Die Schweizerische Bundesverfassung anerkannte den Kernbereich der Grundrechte bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Bereits im Bundesgerichtsentscheid BGE 7 662 wurde von unverjähren und unverzichtbaren Grundrechten gesprochen. Kindswegnahme, Zwangsadoption und die ungesetzliche Unterbringung in Anstalten verstossen seit jeher gegen die verfassungsmässigen Rechte.

Buchstaben a und b: gute Formulierung

Absatz 2: Sehr gute Formulierung.

*Bemerkungen zum Bericht der Kommission: keine*

#### **Art. 4 Ausschluss finanzieller Ansprüche**

*Aus der Anerkennung des Unrechts nach diesem Gesetz entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Genugtuung oder sonstige finanzielle Leistungen.*

Als Betroffene finden wir diese Formulierung widersprüchlich zum Grundsatz, der in den Erläuterungen erwähnt ist. Nämlich die Delegation von allfälligen Entschädigungszahlungen an Kantone und/oder Gemeinden. Wir befürchten, dass die Betroffenen diesen Passus im grundsätzlich positiven Gesetz nicht nachvollziehen können. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat diese Frage in Form eines Gutachtens aufarbeitet. Darin sollen einerseits die unterschiedlichen Gründe für eine Wiedergutmachung, resp. Entschädigung (eingezogenes Vermögen, u. a. Bankbüchlein, Kosten für den Aufenthalt, Entschädigung für Zwangsarbeit, entgangene Sozialversicherungsbeiträge, entgangene Schul- und Bildungsmöglichkeiten, erlittenes Leid und weitere) untersucht werden. Andererseits sollen Vorschläge gemacht werden, wie allfällige Rückzahlungen, Genugtuungen und Entschädigungen organisiert werden könnten. Der Einbezug der Betroffenen, der Gedanke der Sühne sowie die Fokussierung auf wirksame Hilfe sollen dabei eine zentrale Rolle spielen.

Es wäre effizienter, zielführender und transparenter, die finanziellen Entschädigungen durch eine „Kann“-Formulierung zu regeln oder allenfalls ganz offen zu lassen.

Wir schlagen deshalb folgende Alternative zu Artikel 4 vor:

„Aus der Anerkennung des Unrechts nach diesem Gesetz entsteht durch den Bund kein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung. Kantone und/oder Gemeinden können finanzielle Ansprüche im Sinn einer Wiedergutmachung prüfen.“

*Bemerkungen zum Bericht der Kommission:*

Der Formulierung an dieser Stelle im Bericht kommt aus unserer Sicht eine entscheidende Bedeutung zu: „Die Ablehnung finanzieller Ansprüche auf Bundesebene schließt Bemühungen um eine Wiedergutmachung auf kantonaler oder kommunaler Ebene nicht aus.“ Dieser Passus muss unbedingt in den Erläuterungen bleiben (je nach Anpassung des Gesetzesartikels sinngemäss angepasst).

Aus den oben erwähnten Ausführungen folgernd schlagen wir die Ergänzung von Artikel 4 vor:

#### **Art. 4bis Härtefall-Fonds**

*Es wird ein Härtefall-Fonds eingerichtet, aus dem den administrativ versorgten Menschen, die durch diese Versorgung in schwere Bedürftigkeit verfallen sind oder immer noch schwer bedürftig sind, einmalige oder wiederkehrende Leistungen ausgerichtet werden können.*

Es gibt Betroffene, die durch die administrative Versorgung vollständig aus der Bahn geworfen wurden und nach ihrer Entlassung die Rückkehr ins normale gesellschaftliche Leben nie mehr geschafft haben, z.B. weil sie wegen des Erlebten und zusätzlich wegen des erlittenen Stigmas „Zuchthäusler, Knaschi“ nie mehr eine Lehre oder andere Ausbildung absolvieren konnten. Sie lebten seither und leben auch noch heute in sehr ärmlichen Verhältnissen. Solchen Betroffenen ist mit einer Rehabilitierung allein nicht geholfen. Für sie muss deshalb ein Härtefall-Fonds eingerichtet werden, aus dem einmalige oder wiederkehrende Leistungen ausgerichtet werden können.

Je nach Formulierung von Artikel 4 muss die entsprechende Formulierung in den Erläuterungen „Die Ablehnung finanzieller Ansprüche auf Bundesebene schliesst Bemühungen auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht aus“ angepasst werden.



Es darf nie in Vergessenheit geraten, dass es sowohl heute Aufgabe des Staates ist und auch damals war, seine Bürger zu schützen. Wie uns die Vergangenheit aber lehrt, hat der Staat als Souverän nicht immer recht, und die vom Staat beauftragten Würdenträger sind bzw. waren nicht unfehlbar.

Wenn z.B. einem Jugendlichen in der Entwicklungsphase Ungerechtigkeit widerfahren ist, ausgerechnet von dem, der ihn schützen sollte, so wie es der Staat hätte tun sollen, hinterlässt dies Wunden, die nie mehr verheilen. Dies verbraucht lebenslang Energie, ein Energieverschleiss, der ein normales, unbeschwertes Leben verhindert. Bei den administrativen Versorgungen geht es ins Menschliche, um das Leid, das schlimmste Schicksale verursacht hat. Es geht hier um irreversible gesundheitliche, seelische Entwicklungsschädigungen.

Darum braucht es wie erwähnt unbedingt einen Härtefall-Fonds als korrektive unterstützende Massnahme. Das heisst aber nicht, dass sich der Staat damit freikaufen kann. Das Trauma kann nicht gut gemacht werden. Diese „Schuld“, die der Staat und seine Beauftragten auf sich geladen haben, kann niemals verjähren, was der Gesellschaft bewusst gemacht werden muss.

## **Art. 5 Historische Aufarbeitung**

*Gesetzestext:*

Gut, keine Einwände

*Zur Minderheitenmeinung:*

Die Minderheitenmeinung (Aufarbeitung durch Nationalfonds) ist abzulehnen, da diese nicht die grösstmögliche Unabhängigkeit aufweist (vgl. Bericht der Kommission). Sie ist aber auch deshalb abzulehnen, weil sie keine umfassende und abschliessende Untersuchung möglich macht. Zudem hat ein NFP-Bericht zu wenig Gewicht und wird von der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Die einzelnen NFP-Resultate versickern regelmässig. Anders wirkt eine Historikerkommission: Sie kann eine umfassende und in sich geschlossene Studie erstellen, welche auch in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Nur so kann das Unrecht, das administrativ Versorgten angetan wurde, im kollektiven Bewusstsein verankert werden und nur so besteht genügend Garantie, dass die nötigen Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden.

*Bemerkungen zum Bericht der Kommission:*

Sehr zu begrüssen ist der Satz „Die Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerungen sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.“ Sinnvoll wäre hier eine Präzisierung, die bereits etwas vorspart: (Buchreihe, die mittels Medienkonferenz der Öffentlichkeit präsentiert wird). Zentral wird sein, dass die Resultate nicht nur veröffentlicht, sondern durch geeignete Massnahmen im kollektiven Bewusstsein der Schweiz verankert werden (Eingang in Schulbücher, Teil der Dauerausstellung im Landesmuseum). Doch diese Frage sollte mit eigenen, später eingereichten Vorstössen verfolgt werden. Es würde dieses Gesetz überladen und politischen Widerstand erzeugen, der der Sache selbst schadet.

**Art. 6 Archivierung**

*Gesetzestext:*

Gut, keine Einwände

Besonders zu begrüßen ist Absatz 2: „Sie dürfen die Akten nicht für Entscheide zu Lasten der Betroffenen heranziehen.“

Dieser Satz müsste aber durch die Rechtsfolge ergänzt werden, wenn dies trotzdem geschieht: „Geschieht dies trotzdem, sind die entsprechenden Entscheide nichtig.“

**Art. 7 Akteneinsichtsentscheide**

*Gesetzestext:*

Gut, keine Einwände

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer vorstehenden Vorschläge.

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

**Verein RAVIA**



*Ursula Müller-Biondi*  
*Vize-Präsidentin / Aktuarin*



*Christoph Pöschmann*  
*Präsident*

Im Doppel